

Richtlinie der Stadt Dortmund zur Förderung der Begrünung von Dächern und Fassaden sowie für Flächenentsiegelungen

In der Fassung vom 26.04.2023

1. Zuwendungszweck

Das Handlungsprogramm Klima-Luft 2030 der Stadt Dortmund skizziert zahlreiche Maßnahmen und Projekte, mit denen die Klimaschutzziele in Dortmund erreicht werden können. Dazu zählt auch die Schaffung finanzieller Anreize für die unterschiedlichen Dortmunder Akteur*innen, um klimafreundliche Investitionen voranzutreiben.

Die Stadt Dortmund gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der jeweiligen Haushaltssatzung für Maßnahmen, die einen Beitrag zur Klimaanpassung in Form von Dachbegrünung, Fassadenbegrünung und Entsiegelung befestigter Flächen leisten. Ziel ist eine klimatische Entlastung durch die Versickerung und Verdunstung von Regenwasser vor Ort.

Die Stadt Dortmund unterstützt damit das Engagement ihrer Bürger*innen, sich an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Infolge des Klimawandels kommt es zunehmend zu Hitzeperioden und Starkregenereignissen. Mit der Begrünung und Entsiegelung soll eine Entlastung überhitzter Bereiche und eine Verbesserung des natürlichen Wasserhaushalts erreicht werden.

2. Zuwendungsempfänger*innen

Antragsberechtigt sind Eigentümer*innen, Eigentümer*innengemeinschaften sowie Erbbauberechtigte (natürliche oder juristische Personen des Privatrechts).

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Dachbegrünung

Gefördert werden Investitionen und Kosten für die Bepflanzung mit mehrjährigen vorrangig heimischen Pflanzen zur Begrünung von bestehenden Dächern sowie Ausgaben für die Planung im Zuge der Maßnahmenumsetzung.

Dies umfasst Sachausgaben und Ausgaben für Investitionen für bauliche oder technische Maßnahmen sowie Ausgaben für Fremdleistungen hinsichtlich Planung und Installation durch hierfür nachweisbar qualifiziertes Fachpersonal. Alle Ausgaben müssen sich unmittelbar der Projektumsetzung zuordnen lassen.

Zuwendungsfähig sind:

- alle angemessenen Ausgaben für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen, wobei die Substratschicht einen Mindestaufbau von 8 cm haben muss,
- Einrichtung eines Wurzelschutzes/einer wurzelfesten Abdichtung,
- Kosten für die Feststellung der Tragfähigkeit, z.B. durch eine*n Statiker*in und

- Ausgaben für Entwurf und Planung der Maßnahme.

Von einem Mindestaufbau der Substratschicht in Höhe von 8 cm kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, sofern dies z.B. aufgrund statischer Gegebenheiten des Daches notwendig ist und eine gleichwertige Wasserspeicherkapazität durch das System gewährleistet wird.

3.2. Fassadenbegrünung

Gefördert werden boden- und wandgebundene Fassadenbegrünungen bei geeigneten Gebäuden und baulichen Anlagen.

Zuwendungsfähig sind:

- Fassadenbegrünungssysteme,
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen,
- Vegetationstechnische Arbeiten zur Herstellung eines geeigneten Pflanzbereiches,
- Vorbereitende Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Installation stehen (Entsiegelung, Bodenaustausch) und
- Ausgaben für Entwurf und Planung der Maßnahme.

Voraussetzung für eine wandgebundene Fassadenbegrünung ist die Bewässerung mit Regenwasser. Es sind grundsätzlich heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden.

3.3. Entsiegelung befestigter Flächen

Gefördert wird die Entsiegelung von befestigten Flächen (Pflaster, Beton, Asphalt, Steine) und deren Umwandlung in Vegetationsfläche. Die entsiegelte Fläche darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, d.h. es muss vor Ort versickert werden.

Zuwendungsfähig sind:

- alle anfallenden Planungs-, Material-, und Baukosten, die im direkten Zusammenhang mit der Entsiegelung und der Begrünung stehen und
- die Entsorgungskosten des alten Bodenbelags.

4. Fördervoraussetzungen

4.1. Geförderte Maßnahmen müssen auf dem Gebiet der Stadt Dortmund umgesetzt werden.

4.2. Vor Bewilligung des Zuschusses darf nicht mit der Begrünungsmaßnahme begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- und Liefervertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind ausgenommen.

4.3. Die beantragten Maßnahmen müssen einen Beitrag zur Abmilderung der Klimafolgen in Dortmund leisten. Dies ist der Fall, sofern die Maßnahme innerhalb eines vom Regional-

verband Ruhr (RVR) ausgewiesenen Vorstadtklimas, Stadtrandklimas, Stadtklimas, Innenstadtklimas oder in Gewerbe/Industrieklimatotypen liegt (laut Stadtklimaanalyse RVR 2019 [Regionalverband Ruhr - Klima \(geoport.de/ruhr\)](http://www.geoport.de/ruhr)).

4.4. Gefördert werden ausschließlich durch qualifizierte Fachunternehmen ausgeführte Maßnahmen. Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben, bspw. DIN-Normen und Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (Dach- und Fassadenbegrünungs-Richtlinien), sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen.

5. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines zweckgebundenen Zuschusses gewährt. Der maximale Gesamtförderbetrag pro Zuwendungsempfänger*in beträgt 20.000,00 Euro pro Kalenderjahr. Jeder Quadratmeter der zu begrünenden Fläche ist nur einmal förderfähig.

5.1. Dachbegrünung und Fassadenbegrünung

Die Höhe des Zuschusses für die Maßnahmen nach Ziffer 3.1. und 3.2. beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 50,00 Euro je Quadratmeter begrünter Fläche. Eine Förderung ist ab einer zusammenhängenden Fläche von 10 Quadratmetern möglich. Kosten, welche die genannte Höchstgrenze überschreiten, werden nicht gefördert.

5.2. Entsiegelung befestigter Flächen

Die Höhe des Zuschusses für Maßnahmen nach Ziffer 3.3. beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 20,00 Euro je Quadratmeter begrünter Fläche. Eine Förderung ist ab einer Gesamtfläche von 10 Quadratmetern möglich. Zusammenhängende Einzelflächen müssen mindestens 5 Quadratmeter betragen. Kosten, welche die genannte Höchstgrenze überschreiten, werden nicht gefördert.

6. Ausschluss der Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen für:

6.1. Begrünungsmaßnahmen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden,

6.2. Maßnahmen, mit denen bereits vor Bewilligung durch die Stadt Dortmund begonnen wurde (Ausnahmen gemäß Ziffer 8.5.),

6.3. Maßnahmen, welche vorhandene oder baurechtlich erforderliche Anlagen beeinträchtigen (z.B. erforderliche PKW-Stellplätze, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte),

6.4. Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind,

6.5. Ausgaben für statische Verbesserungen,

6.6. Eigenleistungen, wie unbezahlte freiwillige Arbeiten und/oder Sachleistungen, einschließlich Sachspenden,

6.7. Finanzierungskosten, wie Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Beschaffung finanzieller Mittel entstehen und

6.8. die Umsatzsteuer, sofern die antragstellende Person vorsteuerabzugsberechtigt ist.

7. Inanspruchnahme anderer Förderprogramme

Die Zuwendungen nach diesem Förderprogramm können mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese dies zulassen. Die Höchstgrenzen anderer Institutionen sind zu beachten.

8. Verfahren

8.1. Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin aufgeführten Unterlagen vollständig beim Umweltamt der Stadt Dortmund einzureichen:

per E-Mail an: dlze@stadtdo.de (dlze – Dienstleistungszentrum Energieeffizienz und Klimaschutz) oder

per Post an:

Stadt Dortmund – Umweltamt
60/5-3
Brückstraße 45
44122 Dortmund

Eine Antragstellung ist möglich, solange entsprechende Fördermittel für dieses Förderprogramm zur Verfügung stehen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag vollständig beizufügen:

- Fotos des jetzigen Zustandes der zu begründenden Fläche,
- Plan oder maßstäbliche Skizze aus dem/der die Fläche für die Begrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann und
- ein Angebot einer Fachfirma über die auszuführenden Arbeiten mit Bezeichnung und Kostenschätzung der einzelnen Maßnahmen. Dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bei einer Dachbegrünung sollte aus dem Angebot die Höhe der Substratschicht hervorgehen.
- Beschlussfassung der Eigentümer*innengemeinschaft über die Maßnahme, falls die antragstellende Person Hausverwalter*in ist.

8.2. Die Anträge werden in der Reihenfolge der Antragseingänge inkl. der vollständigen Unterlagen bearbeitet. Werden Maßnahmen für mehrere der unter Ziffer 3 genannten Fördergegenstände durchgeführt ist für jedes Vorhaben ein einzelner Antrag zu stellen.

8.3. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Dortmund entscheidet über die vorliegenden Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

8.4. Die Zuwendung wird in Form eines Zuwendungsbescheides gewährt, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Einreichung der Nachweise über die Durchführung der Maßnahme. Durch das Verwendungsnachweisverfahren (vgl. Ziffer 9.2.) kann die Zuwendungshöhe gegebenenfalls reduziert festgelegt werden. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist ausgeschlossen. Abweichungen von den geprüften Unterlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Dortmund.

8.5. In Ausnahmefällen kann die Stadt Dortmund auf Antrag dem Beginn der Maßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zustimmen. Daraus ist jedoch kein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses abzuleiten.

8.6. Die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ersetzt nicht etwaige nach anderen Bestimmungen erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und privatrechtliche Zustimmungen für die Maßnahme.

Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung durch das Umweltamt wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Die Antragstellenden tragen die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Anträge werden nur auf Plausibilität geprüft.

8.7. Zur Prüfung der Ist-Situation und zur Prüfung der durchgeführten Arbeiten ist den Mitarbeitenden der Stadt Dortmund bzw. den von der Stadt beauftragten Gutachter*innen das Besichtigen der Fläche zu gestatten.

8.8. Die Antragstellenden haben der Zuschussgeberin zu gestatten, die Maßnahme für die städtische Öffentlichkeitsarbeit auszuwerten.

9. Nachweis und Prüfung der Verwendung, Zweckbindung

9.1. Der*die Zuwendungsempfängerin hat die Maßnahme innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides auszuführen. Der Bewilligungsbescheid wird unwirksam, wenn die Frist von sechs Monaten nicht eingehalten wird. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen, auf Antrag, Fristverlängerung gewähren.

9.2. Die antragstellende Person ist verpflichtet der Stadt Dortmund innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen

und die entstandenen Kosten (Verwendungsnachweis) vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Mitteilung über den Tag der Fertigstellung der Maßnahme,
- Fotodokumentation der abgeschlossenen Arbeiten,
- Nachweis über die entstandenen Aufwendungen (die Rechnung/en der ausführenden Firmen) und
- einen Nachweis über die vollständige Zahlung der Rechnung/en (z.B. Kontoauszug).

Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung sowie gegebenenfalls einer Ortsbesichtigung und Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht durch Mitarbeiter*innen der Stadt Dortmund bzw. hierzu von ihr beauftragte Dritte, wird der daraus resultierende Zuschuss auf das im Förderantrag genannte Konto ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.

9.3. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten. Die Zahlungsnachweise insbesondere den*die Zahlungsempfänger*in, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

9.4. Geförderte Maßnahmen müssen mindestens für 10 Jahre nach Anerkennung des Verwendungsnachweises gepflegt, erhalten und unterhalten werden (Zweckbindung). Im Falle eines Eigentümer*innenwechsels sind die Pflichten auf den*die neue*n Eigentümer*in zu übertragen.

10. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger*innen

Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn:

10.1. sie weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder wenn sie – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhalten,

10.2. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen und/oder

10.3. sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

11. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

11.1. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften

mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

11.2. Dieser Erstattungsanspruch ist mit 5 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 26.04.2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Sie ersetzt die Richtlinie der Stadt Dortmund zur Förderung der Begrünung von Dächern und Fassaden sowie der Entsiegelung vom 15.07.2022.

Die Richtlinie ist gültig, solange entsprechende Fördermittel hierfür zur Verfügung stehen.